Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 18 / 793**

18. Wahlperiode **27.10.2026**

Mitteilung

der Landesregierung

Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: Jahresbericht 2025 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg – Beitrag Nr. 17: Zuwendungen für Busbetriebshöfe nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 28. Januar 2026 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 17/9617 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

dem Landtag bis zum 31. Oktober 2026 erneut zu berichten.

(Der Beschluss bezieht sich auf Abschnitt II des Beschlusses des Landtags vom 7. März 2024 – Drucksache 17/5719:

Die Landesregierung zu ersuchen,

1. für den Bau, Aus- oder Umbau von Betriebshöfen und zentralen Werkstätten, die nach dem LGVFG gefördert werden, angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen einzufordern, indem zumindest eine Kostenvergleichsrechnung geeigneter Kennzahlen gefordert wird;

2. konkret auch für kleinere Betriebshöfe und Werkstätten mit Gesamtkosten bis 30 Mio. Euro in einer Facharbeitsgruppe unter Einbeziehung der Branchenverbände in Abstimmung mit dem Rechnungshof praxistaugliche und bürokratiearme Mindestanforderungen an Wirtschaftlichkeitsnachweise herauszuarbeiten, die über rein qualitative Erläuterungen hinausgehen und sich auf den Vergleich der für das Vorhaben wesentlichen Kenngrößen eines Kennzahlenkatalogs aus Investitions- und Betriebskosten beziehen. Dabei können die Kriterien auf dem Niveau der Vorplanung oder der Machbarkeitsstudie betrachtet werden;

Eingegangen: 27.10.2026 / Ausgegeben: 3.11.2026

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

3. diese Anforderung inklusive Kennzahlenkatalog den Antragstellern in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen;

4. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Oktober 2026 zu berichten.

Bericht

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2026, Az.: VM3-0451-9/19/24XXX, berichtet das Ministerium für Verkehr im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu Ziffern 1 und 2:

Unter der Leitung des Fachreferats des Ministeriums für Verkehr wurde eine Facharbeitsgruppe (FAG) einberufen. In dieser FAG erarbeiteten Vertreter der Branchenverbände VDV und WBO, von Verkehrsunternehmen und Prüfern des Verkehrsministeriums und der NVBW praxistaugliche und bürokratiearme Mindestanforderungen an einen solchen Wirtschaftlichkeitsnachweis. Dem Rechnungshof war die Möglichkeit zur Teilnahme gegeben; er nahm an allen Sitzungen der FAG teil.

Die FAG hat einvernehmlich einen Leitfadenentwurf mit Mindestanforderungen an Wirtschaftlichkeitsnachweise entwickelt, die sich am Planungsprozess eines Betriebshofvorhabens orientieren. Der Wirtschaftlichkeitsnachweis basiert auf für das Vorhaben wesentlichen Entscheidungen des Vorhabenträgers. Diese Entscheidungen finden Ausdruck in Kenngrößen eines Kennzahlenkatalogs („Kennwerte- und Kriterienkatalog“). Dieser Katalog umfasst beispielhaft aufgeführte, nicht abschließende Kennwerte und Kriterien. Er gliedert sich in acht Entscheidungsschritte, die in der Machbarkeitsstudien- oder Vorplanungsphase eines Vorhabens anstehen. Für den Wirtschaftlichkeitsnachweis sind abgestuft nach Vorhabengröße qualitative Kriterien und quantitative (monetäre und nichtmonetäre) Kennwerte plausibel und nachvollziehbar darzustellen. Dieser Kennzahlenkatalog umfasst auch Investitions- und Betriebskosten.

Der Leitfaden ist bei Betriebshofvorhaben mit Gesamtkosten über 5 Millionen Euro bis einschließlich 30 Millionen Euro anzuwenden. Für Vorhaben mit Gesamtkosten bis einschließlich 5 Millionen Euro wird die fachtechnische und bauwirtschaftliche Prüfung der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH als Wirtschaftlichkeitsnachweis der gewählten Umsetzungsvariante als ausreichend erachtet.

Dieser Leitfaden trat zum 15. Oktober 2026 in Kraft. Für die Praxisanwendung gilt eine Übergangsfrist von sechs Monaten seit Inkrafttreten.

Aus Sicht des Verkehrsministeriums ist ein Verzicht auf ein weiteres Nachweisverfahren wünschenswert, um Antragsteller und Bewilligungsstellen nicht stärker zu belasten. Statt Bürokratie abzubauen wird der Bearbeitungsaufwand erhöht.

Zu Ziffer 3:

Durch die Veröffentlichung des Leitfadens auf den Homepages des Verkehrsministeriums unter VwV-LGVFG: *Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg* und der Regierungspräsidien unter *Förderung ÖPNV (LGVFG) | Regierungspräsidien Baden-Württemberg* stehen den Antragstellern die Anforderungen an den Wirtschaftlichkeitsnachweis in geeigneter Weise zur Verfügung. Darüber hinaus wurden die Branchenverbände WBO und VDV über die Inkraftsetzung des neuen Leitfadens mit Schreiben vom 16. Oktober 2026 informiert. Zudem weisen die Regierungspräsidien die Antragsteller auf die erforderliche Anwendung des Leitfadens hin. Schließlich plant das Verkehrsministerium, eine Informationsveranstaltung für Antragsteller, Regierungspräsidien und Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH (NVBW) durchzuführen.